



Die freiberufliche Tätigkeit

Als Freiberufler arbeiten diejenigen, deren Beruf im Einkommenssteuergesetz unter den so genannten **Katalogberufen** geführt wird.

Auch die **katalogähnlichen Berufe** kommen in Frage.

Letzten Endes entscheidet aber das Finanzamt bei der **Anmeldung der Freiberuflichkeit**, ob eine solche tatsächlich vorliegt.

Gibt es hier durch die **Angaben der freiberuflichen Tätigkeit** Zweifel, entscheidet sich das Finanzamt in der Regel für eine gewerbliche Tätigkeit und leitet die Anmeldung an das Gewerbeamt weiter. Dann fallen außerdem Gewerbesteuern an.

Als Freiberufler werden diejenigen eingestuft, die ihre Leistung aufgrund des eigenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten erbringen.

Man nehme das Beispiel eines Grafikers, der aufgrund der persönlichen Kreativität Zeichnungen, Bilder und Grafiken entwirft.

Wenn dieser Grafiker nun aber Aufträge übernimmt, bei denen er die Ideen des Kunden einfach nur abzeichnen oder als Datei entstehen lassen soll, ist dies keine eigene geistige Arbeit mehr und derjenige wird vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft.

Dass ein freiberuflicher Anteil der Arbeit dabei mit enthalten ist, spielt keine Rolle.

Die freiberufliche Tätigkeit und die freie Mitarbeit



Zwischen diesen beiden Begriffen muss eine deutliche Grenze gesetzt werden. Denn als freier Mitarbeiter kann auch ein Selbstständiger beschäftigt werden.

Die betreffende Person arbeitet häufig regelmäßig auf Honorarbasis für ein Unternehmen, beispielsweise als Aushilfe oder als zusätzliche Fachkraft, wenn das Auftragsvolumen das vorhandene Personal übersteigt.

Der Freiberufler hingegen erbringt eine eigenständige wissenschaftliche, unterrichtende, künstlerische, erzieherische oder schriftstellerische Tätigkeit.

Beschäftigt er Mitarbeiter, muss immer noch klar sein, dass die von diesem Mitarbeiter erledigten Aufgaben in den Verantwortungsbereich des Freiberuflers fallen, er hält den Kopf für Fehler hin und trifft alle wichtigen Entscheidungen.

Mitarbeiter erledigten Aufgaben in den Verantwortungsbereich des Freiberuflers fallen, er hält den Kopf für Fehler hin und trifft alle wichtigen Entscheidungen.

Vor- und Nachteile der freiberuflichen Tätigkeit

Gewerbesteuern muss ein Freiberufler nicht zahlen, auch unterliegt er nicht der Gewerbeaufsicht.

Wer als Freiberufler arbeitet, muss nicht zwingend eine Bilanzierung vornehmen, wenn er die entsprechenden Kriterien erfüllt, kann er auch mit der einfacheren **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** davonkommen.

Nachteilig kann für einen Freiberufler sein, dass er in **bestimmten Berufen** dem **Werbeverbot unterliegt** und damit für sich und sein Unternehmen in Marketingaspekten stark eingeschränkt ist. Er hat nur die Möglichkeit, sich über seine Leistung einen Namen zu machen und bekannt zu werden.

In Städten, in denen es ein Gebäudenutzungskonzept gibt, unterliegen Freiberufler dieser Ordnung nicht, diese betrifft dann lediglich die Selbstständigen und Gewerbetreibende.

Sie dürfen sich nicht in jedem Gebäude niederlassen und eine Unternehmung gründen, der Freiberufler aber schon.

Freiberufler und Versicherungen

Wer als Freiberufler tätig ist, weiß, dass er sich selbst versichern muss.

Da sind die Kranken- und die Rentenversicherung zu nennen.

Nicht jeder Freiberufler ist von der Pflicht zur gesetzlichen Versicherung befreit, einige können sich jedoch auf Antragstellung hin befreien lassen. Dann müssen sie keine Beiträge mehr in die gesetzlichen Kassen einzahlen und können sich privat versichern lassen.

Wer als Freiberufler kein Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenkasse ist, kann von Vornherein wählen, ob er sich privat oder freiwillig gesetzlich versichern lassen will.

Hinzu kommt, dass die Menschen, die nach 1962 geboren sind, von der gesetzlichen Absicherung ohnehin kaum noch profitieren, was zum Beispiel die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsminderungsrente angeht.

Freiberufliche Tätigkeit und die Scheinselbstständigkeit

Das Problem der Scheinselbstständigkeit kann sich auch für eine Person ergeben, die eigentlich einen freien Beruf ausübt.

Wenn sie überwiegend für einen einzigen Auftraggeber handelt und die Einnahmen nur geringfügig durch Aufträge anderer Kunden beeinflusst werden, kann von einer Scheinselbstständigkeit ausgegangen werden - mit allen Konsequenzen für den Freiberufler und seinen Hauptauftraggeber.

Dieses Problem stellt sich also nicht nur für Gewerbetreibende, sondern auch für die Angehörigen der freien Berufe.

Die wissenschaftliche Tätigkeit als Freiberufler

Laut einer Definition des Bundesfinanzhofs handelt es sich immer dann um eine **wissenschaftliche Tätigkeit**, wenn konkrete Vorgänge bearbeitet werden und zwar objektiv und sachlich. Die zugehörigen Gesichtspunkte werden ursächlich erforscht, begründet und einen gemeinsamen Kontext gebracht.

Das bedeutet, dass ein Freiberufler, der einer forschenden Tätigkeit nachgeht und nicht nur schöpferisch oder künstlerisch tätig ist, eine wissenschaftliche Tätigkeit ausübt.

Ausrichtung einer wissenschaftlichen Tätigkeit

Die wissenschaftliche Tätigkeit muss sich nicht nur auf eine reine Forschungsarbeit ausgelegt sein. Auch Prüfungs- oder Lehrtätigkeiten werden hier mit einbezogen.



Selbst die Arbeit eines Erfinders kann als wissenschaftliche Tätigkeit eingestuft werden, sofern nachweisbar ist, dass seine Arbeit wissenschaftlich anerkannt ist.

Die wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel darauf ausgerichtet, die Forschung voranzubringen, wofür auf einem speziellen Gebiet besonders geforscht wird.

Außerdem müssen die Ergebnisse der Forschungsarbeit auf bestimmte Sachverhalte im Leben anwendbar und übertragbar sein.

In ersterem Fall handelt es sich um die reine Wissenschaft, im zweitgenannten um die angewandte Wissenschaft.

Gutachtertätigkeiten

Auch die Erstellung von Gutachten kann als wissenschaftliche Tätigkeit gewertet werden. Dies gilt aber nur unter besonderen Voraussetzungen.

So wird die Tätigkeit nur dann als wissenschaftlich anerkannt, wenn eine besondere Qualifizierung gegeben ist. Die Arbeit muss mit einer forschenden Tätigkeit zu vergleichen sein.

Als Maßstab wird dabei der Level herangezogen, welche für wissenschaftliche Publikationen oder Prüfungsarbeiten gilt. Wer als selbstständiger Kfz-Gutachter tätig ist und nur sein Wissen anwendet, welches aus den Kenntnissen des Marktes sowie aus handwerklichen Erfahrungen stammt, kann die Wissenschaftlichkeit seiner Arbeit nur nachweisen, wenn er auch über ein Ingenieurstudium verfügt und seine Kenntnisse nicht nur anwendet, sondern auch beispielsweise Ursachenforschung betreibt.

Nachweis der persönlichen Eignung

Geht es um die Bestätigung der wissenschaftlichen Eignung des freiberuflich Tätigen, so muss in der Regel ein Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

Der akademische Abschluss stellt sicher, dass die wissenschaftlichen Methoden und Techniken bekannt sind und angewendet werden können.

Von der Forderung dieses Nachweises wird nur dann abgewichen, wenn sichergestellt werden kann, dass einwandfrei mit wissenschaftlichen Methoden gearbeitet werden kann, obwohl kein universitärer Abschluss vorliegt. Wichtig ist immer die selbstständige Tätigkeit.

Wer einer wissenschaftlichen Tätigkeit freiberuflich nachgeht, diese ist aber eng mit einer nichtselbstständigen Arbeit verzahnt, muss sich in der Regel die Selbstständigkeit aberkennen lassen.

Das ist beispielsweise bei einem Hochschullehrer der Fall, der die Prüfungsabnahme anbietet. Er erhält dafür zwar eine eigene Vergütung, seine Tätigkeit steht aber in so engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit an der Hochschule, dass insgesamt eine nichtselbstständige Arbeit anzunehmen ist.

Die künstlerische Tätigkeit als Freiberufler

Im Prinzip kann sich jeder als Künstler bezeichnen, denn dieser Titel ist nicht geschützt. Wer sich als begabter Laie künstlerische Fähigkeiten selbst aneignet, wird dennoch als Profi anerkannt werden.

Es fehlt also an einem tatsächlich zu definierenden Kunstbegriff, daher ist die Abgrenzung der künstlerischen von der nicht-künstlerischen Tätigkeit sehr schwierig.

Merkmale der künstlerischen Tätigkeit

Wer als Künstler tätig ist, muss eigenschöpferisch arbeiten. Das heißt, er arbeitet mit eigenen Ideen kreativ an Dingen, die nicht der Einteilung als Gebrauchskunst oder dem Kunstgewerbe unterliegen.



Die Kunst muss zweckfrei sein. Zunehmend wird aber das Kriterium der Gestaltungshöhe als kritisch gesehen, eine solche muss nicht mehr zwingend vorliegen.

Bei einigen freien Berufen, wie bei Musikern, Malern oder Komponisten, reicht es völlig aus, wenn anzunehmen ist, dass eine künstlerische Tätigkeit vorliegt.

Hier kommt der Begriff der allgemeinen Verkehrsauffassung ins Spiel.

Das heißt, wenn die Allgemeinheit einen Beruf als künstlerisch ansieht, so folgt dieser Auffassung in der Regel auch der Gesetzgeber.

Gerade dabei kommt der fehlende Gebrauchszweck der Kunst zum Tragen. Berufliche Tätigkeiten, bei denen die Ergebnisse einem praktischen Einsatzzweck dienen, sind nicht von vornherein als künstlerisch einzustufen.

Wer als Modezeichner oder Fotograf arbeitet, muss nachweisen können, dass in seiner Arbeit das künstlerische Element vorherrschend ist.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes wird meist ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Wer wird als Künstler anerkannt?

Ohne größere Nachweise werden zum Beispiel bildende Künstler anerkannt. Das können wissenschaftliche Zeichner sein, Kunstmaler oder Bildhauer.

Nicht eingerechnet werden hier Töpfer oder Mosaikleger, bei ihnen erfolgt die Einstufung als Handwerker. Ebenfalls anerkannt sind Modezeichner, Werbefotografen oder Designer. Das allerdings nur, wenn das Hauptelement Kunst in der Tätigkeit eindeutig vorherrschend ist.

Sie dürfen nicht gebrauchskünstlerisch tätig sein. Hier gibt es zum Beispiel bei freiberuflichen Grafikern unterschiedliche Einstufungen.

Während die Künstlersozialkasse ihnen den Status als Künstler anerkennt, gelten sie vor dem Einkommenssteuergesetz meist als Gewerbetreibende.

Rein künstlerisch tätige Fotodesigner sind ebenso als Künstler anerkannt, wie Angehörige der Darstellenden Kunst.

Das sind etwa Schauspieler, Entertainer oder Balletttänzer. Wer als Showtänzer tätig ist und keine klassische Ausbildung im Ballett vorweisen kann, muss sich als Gewerbetreibender anmelden. Regisseure und Komponisten gelten als Künstler, außerdem Musiker, Dirigenten oder Sänger.

Bei ihnen liegt das künstlerische Element offensichtlich auf der Hand, ein Nachweis ist hier in der Regel nicht erforderlich.

Die schriftstellerische Tätigkeit als Freiberufler

Unter einer **schriftstellerischen Tätigkeit** wird das Aufschreiben eigener Gedankengänge verstanden, die für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Inhalt, Qualität oder auch das Niveau der Niederschrift spielen dabei keine Rolle, die schriftstellerische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor.

Demnach ist es auch nicht notwendig, dass das Geschriebene einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Ansatz folgt oder den Kriterien von Kunst oder Wissenschaft genügt.

Wer ist schriftstellerisch tätig?



Wer als freiberuflicher Werbetexter werbliche Texte verfasst, arbeitet als Schriftsteller, wenn er die Werbelinie im Großen und Ganzen selbst bestimmen kann.

Auch diejenigen, die journalistische Tätigkeiten ausüben, werden als Schriftsteller eingestuft.

Das Schreiben von Reden für andere Personen das Verfassen von Trauerreden und das Texten als Ghostwriter wird ebenfalls dem schriftstellerischen Arbeiten zugerechnet.

Wer Rätsel oder Quizfragen verfasst, die dann in einer Zeitschrift veröffentlicht werden, oder wer als Drehbuchautor für Film und Fernsehen tätig ist, wird auch als Schriftsteller eingestuft.

Das Konzipieren von öffentlich zugänglicher Lernsoftware (öffentlich zugänglich heißt hier, dass die Zahl der künftigen Adressaten vom Ersteller und Texter der Software zahlenmäßig nicht bestimmt werden kann) sowie das Übersetzen von wichtigen Werken der Weltliteratur in die deutsche Sprache zählen ebenso zur schriftstellerischen Tätigkeit, wie die Herausgabe eines juristischen Informationsdienstes.

Schriftstellerisch tätig ist des Weiteren, wer Benutzungsanleitungen für technische Geräte verfasst, sofern der Text zwar auf gegebenen Daten beruht, aber als eigene Leistung des Autors zu sehen ist.

Ein Übersetzer überträgt allgemeine Texte und ist daher nicht schriftstellerisch tätig.

Grund ist, dass er nicht seine eigenen Gedanken auf Papier bringt, sondern die einer anderen Person nur in die gewünschte Sprache übersetzt.

Dennoch wird er als Freiberufler eingestuft, was daran liegt, dass der Beruf des Übersetzers ein Katalogberuf ist, der im Einkommenssteuergesetz als freier Beruf definiert ist.

Journalisten für Print- oder Onlinemedien sowie für Rundfunk und Fernsehen gelten als Freiberufler aufgrund des Katalogberufs.

Autoren und Schriftsteller sind zwar auch Freiberufler, sie gelten aber als solche durch die Einstufung in einen so genannten Tätigkeitsberuf.

Wer ist nicht publizistisch tätig?

Wer nicht publizistisch tätig ist, muss ein Gewerbe anmelden.

Das ist zum Beispiel bei einem Contentmanager oder einem **Webmaster** der Fall, der die Texte, mit denen er arbeitet, nicht selbst verfasst hat.

Wird ein Rechterservice betrieben oder wird ein Pressespiegelservice angeboten, so zählt das ebenfalls nicht als publizistische Tätigkeit.

Das Durchführen reiner Standardprogrammierungen sowie das Sammeln von Daten und Adressen kann natürlich auch nicht als schriftstellerische Tätigkeit eingestuft werden.

Die erzieherische Tätigkeit als Freiberufler

Durch die Erziehung sollen Charakter und Persönlichkeit herausgebildet und gefestigt werden, was im Gegensatz zu den Zielen des Unterrichts steht.

Beim Unterricht geht es darum, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder weiterführend für den Erwerb anderer Kenntnisse nötig sind.

Der Bundesfinanzhof hat die **erzieherischen Tätigkeiten** als planmäßig bezeichnet und dazu geeignet, junge Menschen körperlich, geistig und charakterlich zu schulen.

Sie sollen dadurch in der Lage sein, die Aufgaben, die das Leben an sie stellt, eigenverantwortlich und selbstständig zu übernehmen.

Freiberufliche Erziehungsarbeit



Die freiberufliche Erziehungsarbeit liegt nur dann vor, wenn die Persönlichkeit des Menschen in ihrer Gesamtheit geformt werden soll und die Tätigkeit nicht nur auf einige Teilbereiche der Beziehungen von Menschen untereinander abzielt.

Eine Erwachsenenenerziehung wird hier also nicht zugerechnet.

Für die Tätigkeit als Erzieher wird keine besondere Ausbildung oder Qualifikation benötigt, es ist auch möglich, ohne Erlaubnis oder Prüfung erzieherisch tätig zu werden.

Ein Beispiel dafür ist die Tätigkeit der Tagesmutter, die bei Betreuung einer bestimmten Kinderzahl erlaubnisfrei und ohne Auflage von Prüfungen ausüben ist.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Erziehungsarbeit auf selbstständiger Basis erfolgt. Das heißt, es muss sich um eine eigenverantwortliche und leitende Tätigkeit handeln, andernfalls gilt die Arbeit nicht als freiberuflich erziehend.

Wenn zum Beispiel ein Kinderheim oder Kinderhort betrieben wird, kann das ebenfalls als freiberufliche Tätigkeit eingestuft werden.

Möglich ist das in dem Fall, wenn die Leitung des Heims mit ihrer erzieherischen Tätigkeit maßgeblich die gesamte Leistung des Heims prägt und die untergebrachten Kinder charakterlich, geistig und körperlich geformt werden.

Einstufung als Gewerbebetrieb

Es handelt sich nicht um eine freiberufliche erzieherische Tätigkeit, wenn der Erholungseffekt für Körper und Geist im Vordergrund steht, wie das beispielsweise bei einem Genesungsheim der Fall ist. Dann liegt ein Gewerbebetrieb vor.

Auch bei einem Internat, in dem Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch untergebracht und verköstigt werden, liegt ein gewerblicher Betrieb vor.

Schule und Internat werden dann gleichgestellt und es erfolgt die einheitliche Einstufung als Gewerbebetrieb.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Internatsleitung für die Formung der jungen Menschen maßgeblich verantwortlich ist – in Zusammenarbeit mit den fachlich versierten Mitarbeitern –, denn in dem Gesamtbetrieb wird eine Einheit gesehen.

Die unterrichtende Tätigkeit als Freiberufler

Allgemein wird Unterricht als Wissensvermittlung an Schüler durch einen Lehrer definiert.

Dabei wird nicht auf eine bestimmte Art und Weise des Unterrichts Bezug genommen, sondern es geht um jegliche Form der Wissensvermittlung.

Beispiele dafür sind der Sportunterricht, Tanzunterricht oder auch Unterricht in einer Fahrschule.

Völlig unstrittig in Bezug auf die Einstufung als Unterricht ist die Tätigkeit als Dozent oder Lehrbeauftragter an einer Hochschule oder Institution der Erwachsenenbildung.

Es liegt damit eine steuerliche Einordnung als Freiberufler vor.

Kriterien an einen Unterricht



Es gibt keine normierten Qualifikationen, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie Unterricht geben wollen.

Wichtig ist aber, dass Sie die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse - fachlicher und pädagogischer Art – mitbringen.

Unterricht muss Wissen vermitteln, Fähigkeiten, Handlungsweisen oder auch Fertigkeiten, was organisiert und institutionalisiert erfolgen muss – so die Definition des Bundesfinanzhofs in kurzer Form.

Kritisch wird die Einstufung bei der Erteilung von Tanz-, Tennis-, Fecht-, Turn- oder Golfunterricht gesehen. Hier wird in der Regel eine Einstufung als gewerbliche Tätigkeit vorgenommen, wenn klar ist, dass der physische und psychische Erholungswert an erster Stelle stehen.

Ein Unterricht liegt immer dann vor, wenn der Lehrer nach einem festen Lehrprogramm vorgeht und dabei Lehrmethode und Lehrziel festgelegt sind.

Außerdem muss der Lehrer auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler eingehen, was durch eine persönliche Anwesenheit und Kontrolle des Unterrichts auf der einen Seite, auf der anderen Seite durch Abänderungen des Unterrichts bei Kritik und durch Einbringen von speziellen Übungen möglich ist.

Erzieherische Tätigkeiten

Auch erzieherische Tätigkeiten können als unterrichtende Tätigkeiten eingestuft werden, wenn diese mit der Vermittlung von Wissen zusammenfallen.

Das ist etwa bei Lehrern der Fall, die minderjährige Schüler ausbilden sollen.

Wer als freier Privatlehrer tätig ist, kann sozusagen eine doppelte Freiberuflichkeit angeben.

Er ist zum einen unterrichtend tätig, zum anderen erzieherisch.

Wichtig: Wer Nachhilfe gibt, erteilt damit keinen Unterricht im Sinne der Definition und *gilt nicht als Freiberufler*. Er muss hingegen ein Gewerbe anmelden.

Schulbetrieb

Der Betrieb einer Schule kann ebenfalls den freiberuflichen Tätigkeiten zugeordnet werden, Sie als Leiter der Schule fungieren und über die nötigen fachspezifischen und pädagogischen Kenntnisse verfügen.

Sie müssen eigenverantwortlich tätig sein und gegenüber den übrigen Mitarbeitern der Schule weisungsbefugt sein.

Die selbstständige Tätigkeit

Die freiberufliche Tätigkeit muss, damit sie im steuerlichen Sinne als solche anerkannt wird, selbstständig ausgeübt werden. Daher ist das Kriterium der selbstständigen Arbeit eines der wichtigsten bei der Einstufung als freie Tätigkeit.

Wird entschieden, dass die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammen und damit als Arbeitslohn zu betrachten sind, so unterliegen diese der üblichen Lohnversteuerung.

Wer sowohl haupt- als auch nebenberuflich tätig ist, muss die Einstufung und Beurteilung der freiberuflichen Tätigkeit für jede Arbeit getrennt vornehmen bzw. durch das Finanzamt vornehmen lassen.

Abgrenzung der Tätigkeiten



Die freiberufliche Tätigkeit wird der selbstständigen Arbeit zugeordnet und muss gegen eine abhängige Tätigkeit abgegrenzt werden.

In erster Linie werden dabei die Kriterien Arbeitszeit und Freigestaltung der Arbeit herangezogen.

Ein Selbstständiger arbeitet auf eigene Rechnung und in eigenem Namen und muss auch das unternehmerische Risiko allein tragen.

Vor allem folgende Anhaltspunkte werden für die Beurteilung einer selbstständigen

Tätigkeit betrachtet:

- Örtliche, zeitliche und inhaltliche Unabhängigkeit, keine Weisungsgebundenheit und damit eine persönliche Unabhängigkeit

- Fehlende Eingliederung in eine Organisation eines Auftraggebers, was sich vor allem auf den personellen Aspekt erstreckt, auch eine materielle Eingliederung spricht nicht für eine selbstständige Tätigkeit

- Eine Organisation des Unternehmens, persönliche Freiheit, freie Preisgestaltung und Preisfindung, Einsatz eigener Mitarbeiter

Wer nur für einen Auftraggeber agiert, wird in der Regel eine Scheinselbstständigkeit unterstellt bekommen. Das gilt auch dann, wenn eine Eingliederung in die personelle und arbeitstechnische Struktur des Auftraggebers erfolgt. Wer nur einen Auftraggeber hat, ist nicht automatisch scheinselbstständig, das Finanzamt sieht darin aber einen Anfangsverdacht.

Praktische Einzelfälle

- Der Rechtsanwalt ist auch in dem Fall selbstständig tätig, wenn er als neues Mitglied einer Sozietät beitrifft und dort einen Gewinnanteil erhält, der fest bestimmt wurde.

- Selbstständig ist auch derjenige, der Urlaubsvertretungen in verschiedenen Unternehmen vornimmt. Dies gilt selbst dann, wenn er dafür eine feste Vergütung erhält, diese ist in dem Falle als Honorar anzusehen.

- Der Arzt, der zwar normalerweise im Krankenhaus als Angestellter tätig ist, **nebenberuflich** aber als **Gutachter** arbeitet, besitzt für diese Nebenberuflichkeit den Status eines Freiberuflers.

- Der Lehrbeauftragte, der für eine Fachhochschule tätig ist, gilt ebenfalls als Freiberufler.

- Musiker gelten als Künstler und damit als Freiberufler.

Dennoch kann der Fall eintreten, dass sie nicht als Freiberufler eingestuft werden und zwar dann, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in einen anderen Betrieb eingegliedert werden.

Tritt der Künstler also regelmäßig im Abendprogramm einer Gaststätte auf, so ist er dem Unternehmen angeschlossen und gilt nicht mehr als freiberuflich tätig.

Gewinnerzielungsabsicht und keine Liebhaberei

Für die Einstufung als Selbstständiger und im engeren Sinne als Freiberufler zählt auch die Absicht der Gewinnerzielung. Unwichtig ist hingegen, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt wurde oder ob nur die Absicht dazu hinter dem betrieblichen Vorhaben steht.

Maßgeblich ist vielmehr das Streben nach einer Vermehrung des betrieblichen Vermögens, es kommt nicht auf das Ausmaß der Gewinnerhöhung an.

Liegt die Gewinnerzielungsabsicht nicht vor, dann wird im Allgemeinen von Liebhaberei gesprochen und dies führt nicht selten zu Problemen.

Liebhaberei liegt meist bei einer schriftstellerischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit vor.

Allerdings entscheidet das Finanzamt im Einzelfall, ob es sich um **Liebhaberei** handelt, wenn zum Beispiel einer länger währende Verlustphase eingetreten ist.

Liebhaberei wird vor allem dann unterstellt, wenn die Einkünfte, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts benötigt werden, durch anderweitige Tätigkeiten gedeckt sind.

Freiberufler sind leitend und eigenverantwortlich tätig

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit steht die persönliche Arbeitsleistung im Vordergrund, daran lässt sie sich gegen eine gewerbliche Tätigkeit abgrenzen.

Vor allem dann, wenn Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt werden, stellt sich rasch die Frage nach dem Umfang der eigenverantwortlichen Tätigkeiten.

Wer jedoch weiterhin die freiberufliche Tätigkeit ausübt, auch wenn fachlich vorgebildete Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt werden, wird in der Regel auch weiterhin als Freiberufler eingestuft werden.

Leitende Tätigkeit



Die leitende Tätigkeit liegt üblicherweise nur dann vor, wenn Sie selbst den Tätigkeitsbereich organisieren und die Art und Weise der Durchführung der einzelnen Tätigkeiten von Ihnen festgelegt wird.

Sie müssen die Tätigkeiten überwachen und grundsätzliche Fragen stets selbst entscheiden.

Wichtig:

Wenn Sie auf die Mitarbeit von freien Mitarbeitern setzen, so wird Ihre eigene Freiberuflichkeit davon in der Regel nicht berührt.

Bei der Beurteilung müssen jedoch die Qualifikationen der Mitarbeiter sowie die Art der auszuübenden Tätigkeit mit herangezogen werden.

Die leitende Tätigkeit darf sich auch nicht nur auf einen Teil der Berufstätigkeit beschränken, Leitung und eigene Verantwortung müssen sich immer auf die Gesamtheit der Tätigkeit erstrecken.

Es darf kein Geschäftsführer eingesetzt werden, auch ein Vertreter kann Ihre Aufgaben nicht übernehmen. Dann würde Ihnen der steuerliche Status als Freiberufler aberkannt werden.

Dies ist aber nicht der Fall, wenn Sie nur vorübergehend die leitende und eigenverantwortlich Tätigkeit abgeben, etwa aus Krankheitsgründen oder während der Zeit des Urlaubs.

Wichtig ist, dass Sie in der Zeit nicht in der Lage sein können, Ihre Tätigkeit selbst auszuüben.

Sind mehrere Betriebsstätten vorhanden, so kann sich hierbei ebenfalls ein Problem darstellen.

Wenn Sie einen Leiter für eine andere Betriebsstätte einsetzen, so ist Ihre eigenverantwortliche Tätigkeit nicht mehr gegeben, sofern damit die für die betreffende Betriebsstätte nötigen Entscheidungen durch den neu eingesetzten Leiter getroffen werden.

Eigenverantwortlichkeit und die Berufsgruppen

Für verschiedene Berufsgruppen hat der Begriff der Eigenverantwortlichkeit einen unterschiedlichen Inhalt.

Zu beachten ist aber in jedem Fall, dass eine hohe Anzahl an fachlich versierten Arbeitskräften generell als **Indiz für eine** gewerbliche Tätigkeit angesehen wird.

Vor allem technische und naturwissenschaftliche Berufe sind zum Problem geworden, weil durch die zunehmende Automatisierung und Nutzung von Computern die Arbeitsleistung des Freiberuflers deutlich geringer geworden ist.

Beispiele für eine gewerbliche Tätigkeit

- Der Selbstständige hat ein Übersetzungsbüro angemeldet, obgleich er nicht über die nötigen Sprachkenntnisse zur Umsetzung von Übersetzungsaufträgen verfügt und sich Hilfe durch Mitarbeiter zusichern muss.
- Der Autor beauftragt einen Texter, die Buchbeiträge zu verfassen.
- Der Betreiber einer Fahrschule besitzt keine Erlaubnis, um als Fahrlehrer zu arbeiten und muss einen solchen beschäftigen.
- Der Betreiber einer Privatschule beauftragt verschiedene Lehrkräfte und hält selbst keinen qualifizierten Unterricht ab.

- Der Ingenieur beschäftigt Fachleute mit der Erstellung von Gutachten, für deren Fachgebiet ihm selbst die nötigen Fachkenntnisse fehlen.
- Der Facharzt für Innere Medizin betreibt neben seiner Praxis noch eine weitere Praxis für Orthopädie mit angestellten Fachärzten und einem leitenden Arzt.

Sonstige selbstständige Tätigkeit

Neben den freien Berufen gibt es auch noch die so genannten sonstigen selbstständigen Tätigkeiten.

Die Einkünfte stammen hier zum Beispiel aus Vergütungen für die Testamentsvollstreckung, aus der Vermögensverwaltung oder aus Tätigkeiten als Mitglied eines Aufsichtsrats.

Geht es um die Einkommenssteuer, so gelten für die Berufsgruppen, die den sonstigen selbstständigen Tätigkeiten zugeordnet werden, die gleichen Vorgaben, die auch für die freien Berufe bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit gelten.

Beispiele für sonstige selbstständige Tätigkeiten

Zu den sonstigen selbstständigen Tätigkeiten zählen zum Beispiel die Einkünfte, die ein Einnahmehaber aus einer staatlichen Lotterie erhält, sofern diese Einkünfte nicht einem gewerblichen Betrieb zugeordnet werden.



Auch **Treuhänder** zählen zu den Berufsgruppen, die nicht direkt den freien Berufen zugeordnet werden, sondern eben den sonstigen selbstständigen Tätigen.

Insolvenzverwalter und **Tagesmütter** zählen hier ebenfalls mit hinein. Für den Vermögensverwalter gilt, dass er eine unmittelbare Leistung erbringen muss, damit seine Einkünfte den sonstigen selbstständigen Einkünften zugeordnet werden können.

Wenn jedoch qualifiziertes Personal für die Ausführung eines Auftrags zu Rate gezogen wird, erfolgt bereits die gewerbliche Einstufung. Bis zum 15. Juni 2010 wurden Berufsbetreuer als Gewerbetreibende eingestuft.

Dann allerdings entschied der Bundesfinanzhof, dass sie keinem Gewerbe zuzuordnen sind, sondern den sonstigen selbstständig Tätigen. Damit entfällt natürlich die Pflicht zur Entrichtung der Gewerbesteuer. Dennoch gelten die Berufsbetreuer immer noch nicht als Freiberufler.

Resultat

Die sonstigen selbstständig Tätigen können weder den Freiberuflern noch den Gewerbetreibenden eindeutig zugeordnet werden.

Sie müssen daher nachweisen, dass ihre Tätigkeit im Grunde mit den Katalogberufen oder den katalogähnlichen Berufen vergleichbar ist und eine entsprechende Qualifizierung für die Ausübung ihrer Tätigkeit nachweisen können. Das ist zum Beispiel für einen Ingenieur, der eine Gutachtertätigkeit anbietet, das abgeschlossene Hochschulstudium.

Die Abgrenzung zu einer gewerblichen Tätigkeit ist weniger eindeutig und teilweise schwer nachzuweisen.

Gemischte freiberufliche und gewerbliche Tätigkeit

Nicht immer ist es möglich, die freiberufliche und die gewerbliche Tätigkeit einfach so zu trennen. Es gibt auch das Problem der gemischten Tätigkeit.



So kann die freiberufliche neben der gewerblichen Tätigkeit und umgekehrt ausgeübt werden. Beide Tätigkeiten müssen dann steuerlich getrennt voneinander behandelt werden.

Das ist zumindest dann der Fall, wenn die steuerliche Trennung ohne Probleme möglich ist. Einfach ist das immer dann, wenn beide Tätigkeiten völlig getrennt voneinander sind und in keinem kausalen Zusammenhang zueinander stehen. Eine Person kann daher Einkünfte aus beiden Bereichen haben, sowohl aus dem gewerblichen, als auch aus dem freiberuflichen Bereich.

Wichtig ist dann, dass getrennte Konten geführt werden und dass auch die Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeschlüsselt werden.

Nach Möglichkeit sollten die Tätigkeiten in getrennten Räumen und mit verschiedenen technischen Geräten durchgeführt werden.

Allerdings kann es auch sein, dass die freiberufliche und die gewerbliche Tätigkeit, wenn auch gemischt ausgeführt, immer noch nicht endgültig voneinander getrennt werden können.

Sind die Aufgaben miteinander verflochten, so wird es schwierig

Nun muss eine Einstufung der gesamten Tätigkeit vorgenommen werden.

Als *Gewerbe wird der Betrieb dann angesehen*, wenn er nach außen hin eine Einheit darstellt und die *freiberufliche Tätigkeit* lediglich „Beiwerk“ ist.

Auch, wenn der Erfolg einheitlich ist oder eine einheitliche Leistung geschuldet wird, wird ein Gewerbe angenommen. Hingegen ist die Tätigkeit insgesamt als freiberuflich zu sehen, wenn die gewerblichen Leistungen eher untergeordnet sind.

Besteht allerdings zwischen beiden Tätigkeiten wieder ein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang, so wird die Tätigkeit als einheitlich angenommen.

Ein Beispiel:

Ein Autor verfasst ein Buch und will dieses selbst verlegen.

Das Verlegen ist als gewerblich anzusehen, obgleich die schriftstellerische Tätigkeit freiberuflich ist. Die Einnahmen für das Buch sind aber nur durch einen Verkauf zu erzielen. Die gesamte Tätigkeit wird nun als gewerblich eingestuft.

Wer sich nicht sicher ist, ob die Tätigkeit gewerblich oder freiberuflich ist und welche Auswirkungen der eine oder andere Fakt haben könnte, sollte sich unbedingt an einen Steuerberater wenden.

Am besten ist eine Beratung schon vor der Anmeldung, wobei darauf geachtet werden sollte, dass der Steuerberater tatsächlich Erfahrung in der Behandlung von Freiberuflern und Gewerbetreibenden hat.

Trennen von freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit

Es erfolgt eine **steuerliche Trennung** zwischen der freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeit, wenn der Steuerpflichtige beide Arten von Tätigkeiten ausübt.

Getrennt werden dann zum Beispiel die Tätigkeit des Unternehmensberaters, der ein Bildungszentrum betreibt und gleichzeitig als Volks- und Betriebswirt eine beratende Tätigkeit ausübt.

Getrennt wird auch die Tätigkeit des Architekten, der gewerbliche Immobilienverkäufe tätigt.

Der Freiberufler, der im Bereich der Vermögensanlagen arbeitet oder auch Geldgeschäfte vermittelt oder der Augenarzt, der nebenbei Kontaktlinsen verkauft – sie alle werden steuerlich getrennt behandelt.

Tipps zur besseren Trennbarkeit



Wird sowohl eine gewerbliche als auch eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt, sollte der Freiberufler eine getrennte Buchführung angestrebt werden.

Für jede Tätigkeit sollte ein eigenes Geschäftskonto gewählt werden, denn so lassen sich Einnahmen und Ausgaben besser den jeweiligen Tätigkeiten zuordnen.

Die Räumlichkeiten der jeweiligen Betriebe sollten voneinander getrennt sein, zumindest aber die Warenvorräte.

Generell sollten die beiden Betriebe getrennt voneinander agieren.

Beispiele für gemischte Tätigkeiten:

- Ein Architekt bekommt Architektenaufträge in Verbindung mit gewerblichen Verkäufen von Immobilien – die Tätigkeiten können voneinander getrennt werden.

- Der Steuerberater arbeitet für eine Bauherrengemeinschaft und fungiert gleichzeitig als Treuhänder – die Leistungen, die für die Auftraggeber erbracht werden, können getrennt voneinander betrachtet werden.

Die Leistungen, die als Treuhänder erbracht werden, können der freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden.

- Der Augenarzt ist als Freiberufler tätig und wird steuerlich als solcher behandelt.

Seine Nebentätigkeit, die sich auf den Verkauf von Kontaktlinsen bezieht, kann als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden mit der Folge, dass auch Gewerbesteuern zu zahlen sind.

Untrennbare Tätigkeiten

Einige Tätigkeiten können nicht voneinander getrennt werden, was immer wieder zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt führt.

Besteht ein sachlicher und ein wirtschaftlicher Zusammenhang, so können die Tätigkeiten meist nicht getrennt betrachtet werden.

Die Tätigkeiten bedingen sich gegenseitig, das heißt, eine wäre ohne die andere nicht ausführbar.

Der Arzt, der als solcher niedergelassen ist, gleichzeitig aber eine Belegklinik betreibt, kann beide Tätigkeiten nicht voneinander trennen.

Das gilt auch dann, wenn die Pflegesatzerlöse getrennt abgerechnet werden.

Grundsätzlich sind solche Tätigkeiten, die nicht getrennt werden können, als gewerbliche Tätigkeiten einzustufen.

Entschieden wird dabei nach einer Betrachtung des Gesamtbildes und der Entscheidung, ob der freiberufliche oder der gewerbliche Teil der Tätigkeit überwiegt.

Betrachtet werden dabei nicht die Einkünfte, die aus den beiden Einkommensarten resultieren.

Das heißt, der Anteil der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit wird ebenso wenig wie der Anteil der Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus den Gesamteinkünften heraus gerechnet. Betrachtet wird dabei vielmehr die Tätigkeit an sich, die hier prägend ist.

Eine gewerbliche Tätigkeit wird immer dann angenommen, wenn die freiberufliche Tätigkeit lediglich als Resultat aus der gewerblichen Tätigkeit hervorgeht, ohne diese aber nicht existent wäre.

Auch dann, wenn das Unternehmen nur durch beide Komponenten überhaupt existieren kann, wird in der Regel eher eine Einstufung als Gewerbebetrieb vorgenommen.

Impressum und Kontakt

Adresse:



Jürgen Busch, Dipl.-Ing.
Burgwedelkamp 17a
D-22457 Hamburg

Consulting:
Redaktionsbüro Merz-Busch
USt-IdNr.: DE274977588
Copyright © 2006 - 2014

Kontaktdaten:

Telefon 040 / 55 00 79 97

Telefax 040 / 55 98 39 16

Internet: www.erfolg-als-freiberufler.de

E-Mail: info@erfolg-als-freiberufler.de

Verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV für alle Inhalte,
sofern kein abweichender Verantwortlicher - siehe weiter unten - angegeben ist:
Jürgen Busch, Burgwedelkamp 17a, D - 22457 Hamburg

Bitte beachten Sie, dass wir unter der angegebenen Rufnummer sowie unter der angegebenen Mail-Adresse keine inhaltlichen Fragen zum Thema "Erfolg als Freiberufler" beantworten. Ferner führen wir grundsätzlich keine steuerliche oder anwaltliche Beratung durch.

Bildnachweis

Die Bilder und Videos auf dieser Website stammen fast ausschließlich von  fotolia.
Den vollständigen Bildnachweis der Firma content11.de, Jürgen Busch finden Sie [hier](#) auf dieser Website.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieses Dokumentes haben wir mit großer Sorgfalt erstellt. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen, übernehmen wir nicht.

Stand: Januar 2013

